

Bürgerantrag vom 17.05.2018

Tempo 30 Danziger Straße

Bürgerantrag Danziger Straße

Inhalt des Bürgerantrages:

Ausweitung von Tempo 30 auf den gesamten
Bereich der Danziger Straße

Bürgerantrag Danziger Straße

vorgebrachte Gründe:

- „durchstehen“ kritischer, teils sehr bedrohlicher Verkehrssituationen
- einbiegen auf Danziger Straße; gefährlich durch schnell fahrende Verkehrsteilnehmer
- eingeschränkte Sichtverhältnisse
- zunehmendes Unfallrisiko bei Überquerung der Danziger Straße

IST - Situation



IST – Situation



FR Rosenkreisel

IST-Situation



FR Neuer Markt

Beschreibung der Örtlichkeit:

- HAUPTerschließungsstraße, Verbindungsachse der Giermaarstraße (L 123) und Königsberger Straße
- größtenteils anbaufrei (keine direkte Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit)
- Gehweg durch Grünstreifen/ Parkbuchten von Fahrbahn getrennt
- 2 gesicherte Querungsmöglichkeiten in Form von Mittelinseln vorhanden
- zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Prüfung des Bürgerantrages



- Ortstermin mit Polizei Bonn am 13.06.2018.
- Es wurden Sichtbehinderungen durch örtliche Bepflanzungen im Bereich Zoppoter Straße festgestellt. Weiterhin keine offenkundige Geschwindigkeitsüberschreitungen wahrgenommen.
- SDR-Messung wurde durchgeführt;
Ergebnis: $V_{85} = 48,3 \text{ km/h}$.

Prüfung des Bürgerantrages



- Unfalllage laut Polizei Bonn unauffällig.
- Bereich mit erhöhter Anzahl von Fußgängerquerungen (Promenade) bereits auf Tempo 30 reduziert.
- Haupt- und Finanzausschuss wurde in der Sitzung vom 20.06.2018 über die Sachlage informiert.

Weitergehende Prüfung des Bürgerantrages

Verkehrstermin am 30.08.2018 unter Beteiligung
des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises
und der Polizei Bonn

Ergebnis:

Die Angelegenheit ist ausschließlich nach der StVO
zu bewerten und ist im diesbezüglichen § 45 StVO
geregelt.

Gemäß § 45, Abs. 1 StVO (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen)

„können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung beschränken.“

§ 45, Abs. 9, Satz 1 StVO:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.“

§ 45, Abs. 9, Satz 3 StVO:

„insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Rechtliche Bewertung

§ 45, Abs. 9, Satz 4, Nr. 6 StVO:

„ Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von (...)“

6. „innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (...) auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern“

Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde

- Aufgrund der Geschwindigkeitsmessungen,
- der unauffälligen Unfallsituation,
- der gesicherten Querungsmöglichkeiten,
- der verbesserten Sichtverhältnisse vor Ort (durch Baubetriebshof getätigte Schnittmaßnahme)

kommt die Verwaltung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis und der Polizei Bonn zu folgendem Ergebnis:

Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde

Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern (Leben, Gesundheit, etc.) erheblich übersteigt, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht gegeben.

In der Folge ist die Anordnung von Tempo 30 km/h im genannten Bereich nicht zulässig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit